

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 1974	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten . . . . . <i>Ändert GVBl. II 324-4</i>	463
14. 10. 74	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung <i>GVBl. II 511-5</i>	464
14. 10. 74	Anordnung über die Zuständigkeit für die Beglaubigung nach Art. 2 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden . . . . . <i>GVBl. II 252-4</i>	464
14. 10. 74	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport . . . <i>GVBl. II 358-11</i>	465
16. 10. 74	Bekanntmachung über die Haftung des Landes und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten gegenüber den Angehörigen des Spanischen Staates . . . . . <i>GVBl. II —</i>	465
9. 10. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 323-30</i>	466
10. 10. 74	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	466
30. 9. 74	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Landgerichte in Urheberrechtsstreitsachen . . . . . <i>GVBl. II 210-34</i>	467
10. 10. 74	Wahlordnung für die Wahlen des Studentenparlaments der Fachhochschule Fulda . . . . . <i>GVBl. II 70-59</i>	468
10. 10. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-22</i>	469

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Arbeitszeit der Beamten\*)**

Vom 14. Oktober 1974

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom

11. September 1974 (GVBl. I S. 403), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964 (GVBl. I

\*) Ändert GVBl. II 324-4

S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „zweiundvierzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1974

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung

Vom 14. Oktober 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und der §§ 34 Abs. 3, 34 a Abs. 3, 34 b Abs. 9 und 34 c Abs. 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 435)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1974

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Wirtschaft und Technik  
Karry

<sup>1)</sup> GVBl. II 511-5

### Anordnung über die Zuständigkeit für die Beglaubigung nach Art. 2 des deutsch-italienischen Vertrages vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden\*)

Vom 14. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1069) wird bestimmt:

#### § 1

Zuständig für die Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 ist der Minister des Innern.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1974

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>\*)</sup> GVBl. II 252-4

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den  
Schutz von Tieren beim internationalen Transport\*)**

**Vom 14. Oktober 1974**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 722) ist

1. im Falle des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. in den Fällen der Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 26, Art. 31, Art. 32, Art. 37 das Staatliche Veterinäramt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Krollmann

\*) GVBl. II 358-11

---

**Bekanntmachung  
über die Haftung des Landes und anderer Verbände für  
Amtspflichtverletzungen von Beamten gegenüber den  
Angehörigen des Spanischen Staates\*)**

**Vom 16. Oktober 1974**

Auf Grund des § 7 des Preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Spanischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald  
  
Der Minister der Finanzen  
Reitz

Der Minister des Innern  
Bielefeld  
  
Der Minister der Justiz  
Hemfler

\*) GVBl. II —

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung  
in besonderen Fällen\*)**

**Vom 9. Oktober 1974**

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 44), geändert durch Verordnung vom 7. November 1967 (GVBl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Krankenhaus“ durch die Worte „nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 8 Satz 4 und 5“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 des Gesetzes findet Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§§ 9, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung)“.
- b) In Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§§ 9, 10, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung)“.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Erhält ein Dienstreisender einen Verpflegungszuschuß nach § 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so wird dieser bei einer Dienstreisedauer von mehr als zwölf Stunden voll, sonst zur Hälfte auf das Tagegeld (§§ 9, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung) angerechnet.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) Ändert GVBl. II 323-30

**Bekanntmachung  
der Änderung der Aufwandschädigungen der ehrenamtlichen  
Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden\*)**

**Vom 10. Oktober 1974**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassen-

verwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), werden die ab 1. Januar 1974 geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

\*) Ändert GVBl. II 321-20

**Tabelle der Aufwandsentschädigung**

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	334,83	EK 1	264,31
101 — 200	EB 2	405,36	EK 2	323,02
201 — 300	EB 3	528,63	EK 3	370,16
301 — 400	EB 4	627,11	EK 4	440,56
401 — 500	EB 5	741,60	EK 5	528,63
501 — 600	EB 6	838,55	EK 6	599,14
601 — 700	EB 7	935,51	EK 7	679,97
701 — 800	EB 8	1 058,77	EK 8	759,26
801 — 900	EB 9	1 182,16	EK 9	838,55
901 — 1 000	EB 10	1 323,08	EK 10	953,18
1 001 — 1 250	EB 11	1 481,81	EK 11	1 076,43
1 251 — 1 500	EB 12	1 640,26	EK 12	1 252,69
	EB 12 a	1 796,05 <sup>1)</sup>		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	1 358,27
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 443,54
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 534,53
			EK 15 a	1 603,66 <sup>1)</sup>

1) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 10. Oktober 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

**Verordnung  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der  
Landgerichte in Urheberrechtsstreitsachen\*)**

Vom 30. September 1974

Auf Grund des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1069), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Urheberrechts vom 29. August 1974 (GVBl. I S. 357) wird verordnet:

**§ 1**

Die Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Frankfurt am Main für die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel für die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn.

**§ 2**

Die Urheberrechtsstreitsachen, für die die Amtsgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
2. dem Amtsgericht Kassel für die Bezirke der Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn.

**§ 3**

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Urheberrechtsstreitsachen bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1974

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

\*) GVBl. II 210-34

**Wahlordnung  
für die Wahlen des Studentenparlaments der  
Fachhochschule Fulda\*)**

Vom 10. Oktober 1974

Auf Grund des Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit

Das Studentenparlament besteht aus 25 Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 2

Grundsätze für die Wahl

(1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt.

(2) Die Wahlen werden auf Fachhochschulebene und unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft durchgeführt.

§ 3

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Fachhochschule. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus den studentischen Mitgliedern des vorläufigen Rats und dem Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste.

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und vollständige Anschrift des oder der Kandidaten,
2. die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von zehn wahlberechtigten Studenten durch Unterschrift unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

(4) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten endgültig festzulegen.

(5) Tritt ein Kandidat, der über eine Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

(6) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit.

§ 6

Wahltermine und Wahllokale

Die Wahlen finden bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Wintersemesters an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Die Wahltage sind durch Beschluß des Wahlvorstandes festzusetzen. Wahlzeiten sowie die Wahllokale bestimmt der Wahlvorstand, der sie bis zum fünften Tage vor der Wahl bekannt gibt.

§ 7

Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

§ 8

Kontrolle des Wahlverlaufs

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs zu überzeugen.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

(2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Er-

\*) GVBl. II 70-59

gebnis der Stimmauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.

(2) Die Reihenfolge der 25 Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren festgestellt. Freierwerdende Sitze werden durch die Kandidaten desselben Wahlvorschlags besetzt, die bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.

(4) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Ein Antrag auf Wahlprüfung, der nur von Wahlberechtigten gestellt wer-

den kann, ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den vorläufigen Ältestenrat der Studentenschaft zu richten.

(2) Der vorläufige Ältestenrat der Studentenschaft entscheidet über den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die dem Verwaltungsdirektor nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben werden bis zu seiner Ernennung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes) durch den beauftragten Verwaltungsdirektor wahrgenommen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Fulda außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif  
für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im  
allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen\*)**

Vom 10. Oktober 1974

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), und § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von

Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 4. Juli 1973 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1974 (GVBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. Juni 1975 erhöhen sich die Tarifsätze nach der Anlage um einen Zuschlag von 2,5 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1974

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) Ändert GVBl. II 52-22

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 32 kostet —,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)